



Präsident des Oberlandesgerichts Bamberg • 96045 Bamberg

Herrn
Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Sachbearbeiter
Frau Pomschlegel

Telefon
0951/833- 1145

Telefax
0951/833-1230

E-Mail
poststelle@olg-ba.bayern.de

E-Mail-Adressen eröffnen keinen Zugang
für Erklärungen in Rechtssachen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Bitte bei Antwort angeben
Unsere Zeichen, Unsere Nachricht vom Datum
OLG BA 1402E – II/42 - 2023 10. Februar 2023

Eingay 15.02.2023

Ihr Schreiben vom 6. Februar 2023 an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut

Mit 6 Anlagen

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

mit dem hierher cc übersandten vorgenannten Schreiben thematisieren Sie die Einziehung der Kosten in den Verfahren des Bayerischen Landessozialgerichts Az. L 12 KR 326/22, L 12 KR 327/22, L 12 KR 328/22 und L 12 KR 329/22 durch die Staatsoberkasse Bayern in Landshut.

Von hier aus kann Ihnen in dieser Angelegenheit nicht weitergeholfen werden. Eine Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Bamberg bzw. der Landesjustizkasse Bamberg ist nicht gegeben.

Die Staatsoberkasse Bayern in Landshut nimmt grundsätzlich die Kassenaufgaben für alle Staatsbehörden wahr (Einheitskasse), Nr. 4.1 VV zu Art. 79 BayHO.

Briefanschrift:
96045 Bamberg

Hausanschrift:
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg

Internet:
www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/bamberg/

Telefon-Vermittlung
0951/833-0

Geschäftszeiten:
Wegen der Gleitzeit erreichen Sie die Mitarbeiter am sichersten:
Mo.-Fr. 8.00 –12.00 Uhr
Mo.-Do.13.45 –15.15 Uhr

Öffentl. Verkehrsmittel:
Wilhelmsplatz
Buslinien 905, 921, 922 und 930

Konto:
Bayern LB
IBAN: DE34 7005 0000 0000 0249 19
BIC: BYLADEMM

Datenschutzhinweis:
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/bamberg oder über die nebenstehenden Kontaktdaten.

Der Landesjustizkasse Bamberg obliegt die Einforderung und ggf. zwangsweise Beitreibung von Gerichtskosten, die in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten des Freistaats Bayern angefallen sind, § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 Justizbeitreibungsgesetz – JBeitrG, § 1 Nr. 1 der Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach dem Justizbeitreibungsgesetz (JBeitrGVBV).

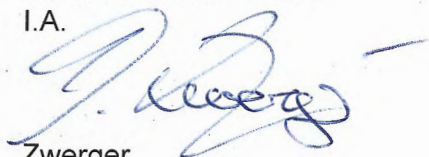
Ihnen wurden durch Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts Verschuldungskosten auferlegt. Im Justizbeitreibungsgesetz ist die Beitreibung von Gerichtskosten durch die Gerichtskassen nur für den Fall geregelt, dass diese durch Justizbehörden –sei es des Bundes oder der Länder– einzuziehen sind, § 1 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz JBeitrG (NK-GK/Hagen Schneider/Michael Giers, 3. Aufl. 2021, RdNr. 8 zu § 1 JBeitrO). Die Sozialgerichtsbarkeit in Bayern fällt nicht in die Zuständigkeit der Landesjustizverwaltung, Art. 53 BV, § 12 Nr. 2 Buchst. k StRGVW.

Im Übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass eine Erinnerung gemäß § 66 Abs. 1 GKG nur auf eine Verletzung des Kostenrechts gestützt werden kann, nicht aber auf die (vermeintliche oder tatsächliche) Unrichtigkeit einer im Hauptsacheverfahren getroffenen Entscheidung (LSG München, Beschluss vom 10.04.2017 – L 12 SF 42/17 E).

Die dem Schreiben vom 6. Februar 2023 beigefügten Unterlagen erhalten Sie anliegend zurück.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.



Zwinger
Vizepräsident des Oberlandesgerichts

Deutsche Post 

FRANKIT 1,60 EUR

13.02.23 1D15000796



Justizbehörden
— Bamberg —

